



Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Landesverband Bayern

Die Reform zur Sachaufklärung - Auswirkungen auf die bayerische Verwaltungsvollstreckung -



**Autor:
Harald Jordan**



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Vortragsinhalt:

Der kommunale Blick

1. Was steckt hinter der „**Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung**“?

Was ist neu, wo sind die Vorteile?

2. Die landesrechtliche Umsetzung dieser Reform in der **Verwaltungsvollstreckung** (Gesetzentwurf vom 20.02.2013).

Was gibt es Neues und für wen?

3. Die kommunalen Umsetzungsmöglichkeiten.

Mehr als nur neue Formulare?



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Was steckt hinter der „Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“?

Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

Auszug aus der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 16/10069):

*Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt eine klare Unterscheidung zwischen der Sachaufklärung als wichtigem Hilfsmittel der Vollstreckung und der Frage angemessener Rechtsfolgen einer ergebnislosen Vollstreckung vor. Die Möglichkeiten der **Informationsbeschaffung** für den Gläubiger im einzelnen Vollstreckungsverfahren sollen schon **zu Vollstreckungsbeginn einsetzen** und durch ergänzende Fremdauskünfte wirkungsvoll gestärkt werden. Außerdem werden die durch die moderne **Informationstechnologie** eröffneten Möglichkeiten zur Modernisierung des Verfahrens und zu einer Neugestaltung des Schuldnerverzeichnisses unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange ausgeschöpft, um die Justiz zu entlasten und den Schutz des Rechtsverkehrs weiter zu verbessern.*



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Was steckt hinter der „Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“?

Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

Grundsätzliche Ausrichtung:

Das bisherige Prinzip des Vorrangs der Mobiliarvollstreckung wird aufgegeben. Künftig steht die **Informationsbeschaffung** über Vermögenswerte des Schuldners im Vordergrund.

Die künftige Vermögensauskunft ist auf Verlangen des Gläubigers unabhängig vom Erfolg oder Misserfolg vorheriger Zwangsvollstreckungsmaßnahmen abzugeben.

Prozessoptimierung soll z.B. durch Einführung des **zentralen Vollstreckungsgerichts** oder des **elektronischen Vermögensverzeichnisses** erreicht werden.



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Was steckt hinter der „Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“?

Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung - ZwVollStrÄndG

Gerichtsvollzieher

Die Sachaufklärung schafft ein völlig neues Aufgabenfeld für den Gerichtsvollzieher.

Vermögensauskunft

Umgestaltung des Verfahrens über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.
Die Erlangung verwertbarer Informationen steht an erster Stelle. Zuerst die Auskunft, dann die Vollstreckung.
Zentrale Verwaltung der Vermögensverzeichnisse.
Einsicht nur für Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsbehörden und StA.

Schuldnerverzeichnis

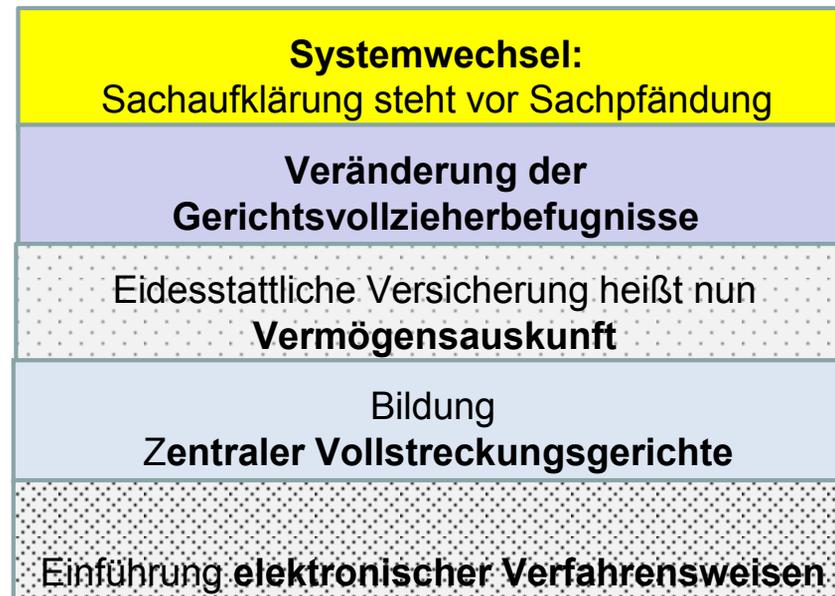
Das Schuldnerverzeichnis wird auf ein zentrales Vollstreckungsgericht mit einem landesweiten Internet-Register übertragen.
Einsicht für alle Berechtigten.



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Was steckt hinter der „Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“?

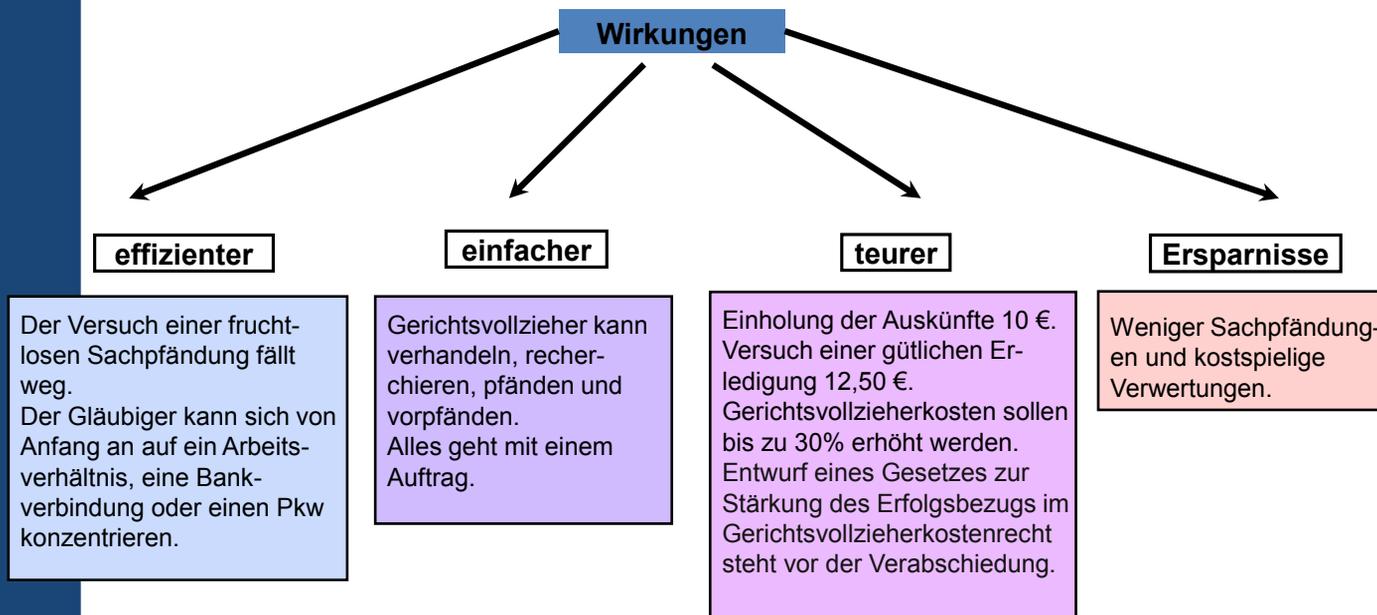
Die Neuerungen:





Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Was steckt hinter der „Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“?

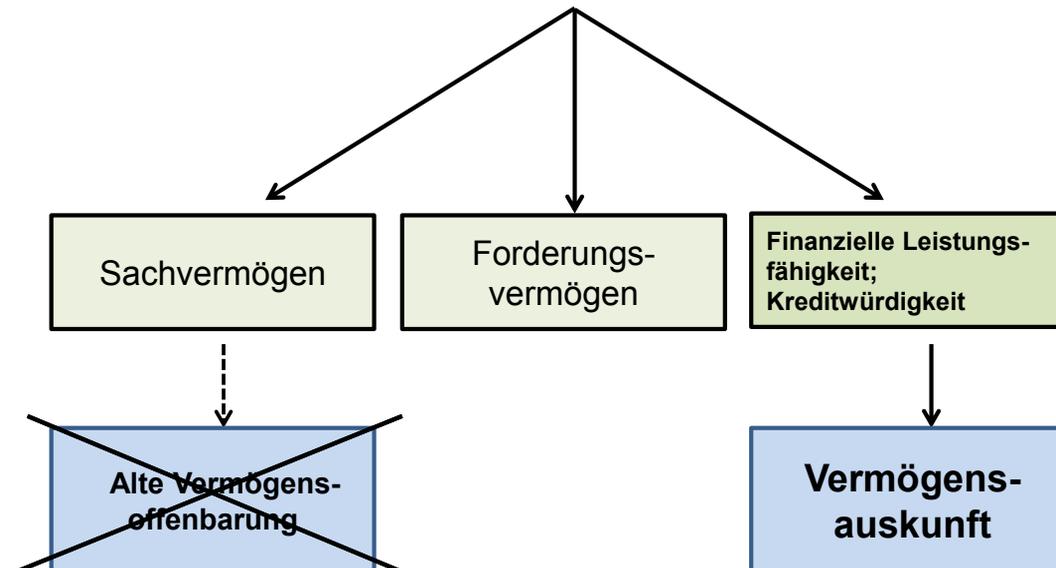




Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Systemwechsel:
Sachaufklärung steht vor Sachpfändung

Vollstreckung von Geldforderungen





Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Veränderung der
Gerichtsvollzieherbefugnisse

Neue Aufgaben des Gerichtsvollziehers nach § 802a ZPO:

§ 802a

Grundsätze der Vollstreckung;
Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers

(1) Der Gerichtsvollzieher wirkt auf eine zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung von Geldforderungen hin.

(2) Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrages und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung

ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt,

1. eine gütliche Erledigung der Sache (§ 802b) zu versuchen,
2. eine Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802c) einzuholen,
3. Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners (§ 802l) einzuholen,
4. die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen zu betreiben,
5. eine Vorpfändung (§ 845) durchzuführen; hierfür bedarf es nicht der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels.

Neu

Alt

Die Maßnahmen sind in dem Vollstreckungsauftrag zu bezeichnen, die Maßnahme nach Satz 1 Nr. 1 jedoch nur dann, wenn sich der Auftrag hierauf beschränkt.



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Veränderung der Gerichtsvollzieherbefugnisse

Einholung von Drittauskünften (§ 802I ZPO):

Diese Befugnis des Gerichtsvollziehers besteht ausschließlich in folgenden Fällen:

- der Schuldner verweigert die Vermögensauskunft oder
- die im Vermögensverzeichnis angegebenen Vermögensgegenstände sind nicht geeignet, den Gläubiger zu befriedigen.
- Die Gläubigerhauptforderungen betragen mindestens **500 EUR**.

Der kommunale Blick:

Für Kommunen in der Verwaltungsvollstreckung **keine** sinnvolle Option. Gesetzliche Ermittlungsbefugnisse liefern kostenlose Ergebnisse (z.B. § 74a SGB X).



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Veränderung der Gerichtsvollzieherbefugnisse

Eigene Auskünfte der Kommunalvollstreckung:

Forderungsart	1 Meldeauskunft MRRG/MeldeG	2 Bzst §§ 93b, 93 AO	3 Rentenversicherung § 74a SGB X	4 Kraftfahrt- Bundesamt § 39 Abs. 2 StVG	Besonderheit	Kosten/€
GewSt, GrSt	X	X	X	X	Realsteuern > 500 € Nr.2 ohne Grenze	0
Gebühren, Ab- gaben, Beiträge nach KAG	X		X	X	> 500 €	0
Bußgelder	X		X	X	> 500 €	0
SGB-Ansprüche	X		X	X	> 500 €	0

Nr. 1 ohne Wertgrenze.

Auskunftsmöglichkeiten des Gerichtsvollziehers:

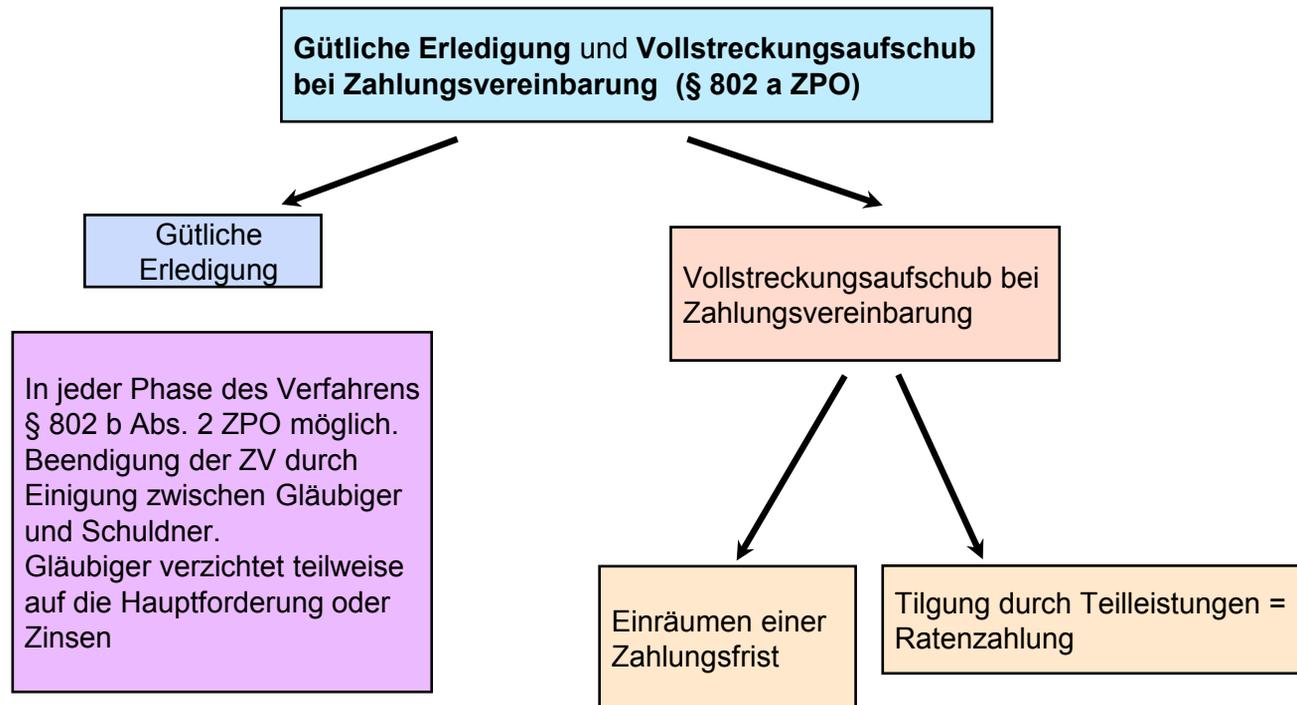
Forderungsart	1 Meldeauskunft § 755 Abs. 2, § 802I Abs. 1 ZPO	2 Bzst § 755 Abs. 2, § 802I Abs. 1 ZPO	3 *) Rentenversicherung § 755 Abs. 2, § 802I Abs. 1 ZPO	4 Kraftfahrt- Bundesamt § 755 Abs. 2, § 802I Abs. 1 ZPO	Besonderheit	Kosten/€
GewSt, GrSt	X	X	X	X	> 500 € HF	10,00/13,00
Gebühren, Ab- gaben, Beiträge nach KAG	X	X	X	X	> 500 € HF	10,00/13,00
Bußgelder	X	X	X	X	> 500 € HF	10,00/13,00
SGB-Ansprüche	X	X	X	X	> 500 € HF	10,00/13,00

Kosten: 12,50 = Erhöhung ab 01.07.2013, Zu *): Mindestgebühr nach § 64 Abs. 1 Satz 2 SGB X = 10,20 €.



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Veränderung der Gerichtsvollzieherbefugnisse





Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Veränderung der Gerichtsvollzieherbefugnisse

Sehr

der Zwangsvollstreckungsauftrag wird von mir bearbeitet. Der Schuldner hat hierzu beantragt, eine gütliche Erledigung gem. § 802 b ZPO herbeizuführen. Er hat angeboten, die Forderung

wie aus der beigefügten Protokollabschrift ersichtlich zu tilgen (wenn Protokollabschrift beantragt)

wie folgt zu tilgen:

alles bis zum

Raten in Höhe von Euro monatlich/14-tägig/wöchentlich ab

.....

Die Zahlungen werden von mir überwacht. Der Zahlungsplan hat zur Wirkung, dass die Zwangsvollstreckung aufgeschoben ist und weitere Maßnahmen nicht durchgeführt werden dürfen. Kommt der Schuldner mehr als 2 Wochen in Rückstand, endet der Zahlungsaufschub automatisch.

(wenn nicht bereits Einwilligung des Gläubigers vorliegt) Sie haben das Recht, der Zahlungsvereinbarung zu widersprechen. Ihr Widerspruch muss ggf. unverzüglich an mich erklärt werden, nämlich bis spätestens (10 bis 14 Tage). Er kann sich auch auf Teile der Vereinbarung beziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Kuckuck
Obergerichtsvollzieher



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Veränderung der Gerichtsvollzieherbefugnisse

Sehr...

mir liegt ein Zwangsvollstreckungsauftrag des o. g. Gläubigers gegen Sie vor. Danach beansprucht der Gläubiger von Ihnen aus dem (Titel) mit Nebenforderungen einen Betrag in Höhe von Euro (berechnet zum).

Eine Abschrift des Auftrags nebst Forderungsaufstellung ist beigelegt. (erforderlich bei weiteren Nebenforderungen)

Sie haben die Möglichkeit, diesen Betrag zzgl. Kosten, wie unten berechnet, bis zum (2 Wochen) an mich zu zahlen. Sollten Sie hierzu nicht in der Lage sein, besteht die Möglichkeit, dass ich Ihnen eine weitergehende Zahlungsfrist einräume oder eine Ratenzahlung gestatte. Hierzu ist allerdings erforderlich, dass Sie mir glaubhaft darlegen, wann, in welcher Höhe und aus welchen Mitteln Sie Zahlungen erbringen können. Es ist daher am besten, wenn Sie innerhalb der nächsten
2 Wochen

(bei kleinen Forderungen) bei mir anrufen oder zu mir in die Sprechstunde kommen.

zu mir in die Sprechstunde kommen.

Sollten Sie sich nicht bei mir melden, müssen Sie mit Zwangsmaßnahmen rechnen, wie Pfändungen, Abnahme der Vermögensauskunft und anschließende Eintragung im Schuldnerverzeichnis, Einholung von Drittauskünften, Wohnungsdurchsuchung oder Insolvenzantrag.

Bitte berücksichtigen Sie daher, dass ein Gespräch mit mir auch in Ihrem Interesse weiteren Aufwand und höhere Kosten für Sie erspart!

Mit freundlichen Grüßen

Kuckuck
Obergerichtsvollzieher



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Veränderung der
Gerichtsvollzieherbefugnisse

Der kommunale Blick auf die „neuen“ Zahlungsvereinbarungen:

Der **Zahlungsrahmen** wurde von 6 auf **12 Monate** erweitert. Die Entscheidungsbefugnis liegt beim Gerichtsvollzieher.

Keine Differenzierung des Zahlungsrahmens nach Forderungsarten.

Kostenpflicht der Vereinbarung sowie jeder Zahlung. Kompliziertes Kostenrecht erschwert eine Kostenplanung.

(Kosten: 12,50 €, (16,00 € ab 01.07.2013) + jede Zahlung = mind. 3,00 €).

Risiko einer **Vorsatzanfechtung** und Rückzahlung der eingekommenen Beträge bei späterer Insolvenz (§§ 129 InsO) trägt die Kommune (bis zu **10 Jahre!**). BGH, Urteil vom 10.12.2009, Az. IX ZR 128/08.

Die Möglichkeit der Ratenzahlung durch den Gerichtsvollzieher sollte nur eine Option für den Einzelfall (z.B. Forderungsart) sein.



Veränderung der Gerichtsvollzieherbefugnisse

Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Auf Grundlage des § 753 Abs. 3 ZPO werden im Laufe des Jahres 2013 vom BMJ verbindliche Formulare herausgebracht. Bis dahin gibt es **keine Vorgaben**.

Das rechts dargestellte Muster eines (6-seitigen) Gerichtsvollzieherauftrags ist nur eine **Empfehlung** des DGVB. Download unter:
www.dgvb.de/vordrucke.
www.fvkkv.de/Landesverbände/Bayern/Informationen.

V 11 ©

Auftrag an den/die Gerichtsvollzieher(in)

(außer Räumungsvollstreckung)

(bitte 2-fach einreichen)

INFO

Kontaktangaben:

Telefon	
Fax	
E-Mail	
De-Mail	
EGVP	

In der Zwangsvollstreckungssache

Parteien

Zustellendes bzw. **zurück**

A Anträge in Kurzform Feld C-R (siehe Folgeseiten)

<input type="checkbox"/> Zustellung	C
<input type="checkbox"/> Pfändung § 803 ZPO	G
<input type="checkbox"/> Auskurt § 755 ZPO	H
<input type="checkbox"/> VA § 807 ZPO	I
<input type="checkbox"/> VA § 802c ZPO	J
<input type="checkbox"/> VA § 802d ZPO	K
<input type="checkbox"/> Auskurt § 802i ZPO	L
<input type="checkbox"/> Verhaftung § 802g ZPO	M
<input type="checkbox"/> Vorpfändung § 845 ZPO	N
<input type="checkbox"/> Wegnahme	P
<input type="checkbox"/> Zug um Zug Vollstreckung	R
<input type="checkbox"/> Beseitigung von Widerstand	S
<input type="checkbox"/> Widerspruch § 63 GVGA	T
<input type="checkbox"/> Keine gütliche Erledigung	U
<input type="checkbox"/> S. v. § 802b ZPO	V
<input type="checkbox"/> Nur gütliche Erledigung	W
<input type="checkbox"/> Teilbetrag	X
<input type="checkbox"/> PKH bewilligt	Y
<input type="checkbox"/> Protokollabschrift	Z

A1 Kosteneinzug durch Lastschrift

von Konto **A1** oder:

Bankverbindung

Kontonummer/BAN

Bankleitzahl/BIC

Zusätzliche Bankverbindungen sind unter anzuhilfen **A2**

-Gläubiger-

Strasse, Hausnummer

PLZ Ort

vertreten durch Herr/Frau/Firma

-Vertreter-

Strasse, Hausnummer

PLZ Ort

Alterszeichen des Gläubigervertreters/ Gläubigervertreter

A1 Bankverbindung zur Überweisung Konto Gläubiger Gläubigervertreter

Kontonummer/BAN DE Bankleitzahl/BIC

gegen

Herr/Frau/Vorname, Nachname/Firma Geburtsdatum bzw. HR-NR

-Schuldner-

Strasse, Hausnummer, Wohnungsnummer

PLZ Ort

vertreten durch Herr/Frau/Firma

Strasse, Hausnummer

PLZ Ort

Alterszeichen des Schuldnervertreters/der Schuldnervertreter



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Eidesstattliche Versicherung
heißt nun Vermögensauskunft

Die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO:

Die „**Abgabe der eidesstattlichen Versicherung**“ heißt nun „**Abnahme der Vermögensauskunft**“.

Das **Schuldnerverzeichnis neuer Prägung** enthält Schuldner, die ihre Auskunftspflicht nach § 802c ZPO nicht erfüllt haben oder gegen die eine Vollstreckung erfolglos geblieben ist.

Die Gläubiger können den Gerichtsvollzieher als erste Vollstreckungsmaßnahme mit der Abnahme der Vermögensauskunft beauftragen.

Das Verfahren ist ein neues Instrument zur Erhöhung des Zahlungsdrucks auf den Schuldner.



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Eidesstattliche Versicherung
heißt nun Vermögensauskunft

Einholung der Vermögensauskunft des Schuldners
§ 802 c ZPO

Nach Eingang des Vollstreckungsauftrages fordert der Gerichtsvoll-
zieher den Schuldner auf, die Vermögensauskunft zu erteilen.

Vermögensauskunft

Vermögensgegenstände

Forderungen

Angaben über unpfändbare
Sachen (§ 811 Abs. 1 Nr. 1 und
Nr. 2 ZPO) nicht erforderlich

Grund und Beweismittel

weitere Angaben

Geburtsname, -datum, -ort

entgeltliche Veräußerungen an nahe-
stehende Personen in den letzten 2 Jahren
vor Termin.

unentgeltliche Leistungen in den letzten
4 Jahren vor Termin

Eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Eidesstattliche Versicherung
heißt nun Vermögensauskunft

Die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO:

Als Ergebnis der Vermögensauskunft wird ein **Vermögensverzeichnis** erstellt, das nach § 802k ZPO n.F. an das zentrale Vollstreckungsgericht grundsätzlich in elektronischer Form zu liefern ist.

Der **Inhalt** der Vermögensverzeichnisse kann variieren:

Ablieferungen durch den GV/ZPO

Ablieferungen durch Finanzverwaltung/AO

Ablieferungen durch Kommunalverwaltung nach
Landesvollstreckungsrecht ZPO/ AO oder Kombination



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Eidesstattliche Versicherung
heißt nun Vermögensauskunft

Das zentrale Vollstreckungsgericht (ZenVG) für Bayern befindetet sich in Hof.

Beim ZenVG geführte Register:

- **elektronisches Schuldnerverzeichnis und**
- **elektronisches Vermögensverzeichnis.**

Achtung:

Nach § 39 Nr. 1 EGZPO gelten die Neuregelungen erst für Aufträge, die nach dem 01.01.2013 beim Gerichtsvollzieher eingehen. E.V.-Verfahren nach altem Recht sind auch 2013 noch möglich!



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Eidesstattliche Versicherung
heißt nun Vermögensauskunft

Das elektronische Schuldnerverzeichnis:

Eintragungstatbestände (§ 882c ZPO):	<ul style="list-style-type: none">- Verletzung der Vermögensauskunftspflicht,- Aussichtslosigkeit der Befriedigung aus angegebenem Schuldnervermögen,- fehlender Schuldnernachweis über die Schuldzahlung innerhalb eines Monats nach Vermögensauskunft,- Abweisung „mangels Masse“ im Insolvenzverfahren (§ 26 Abs. 2 InsO).
Einsichtnahmen (§ 882g ZPO):	<ul style="list-style-type: none">- für Vollstreckungszwecke,- wirtschaftliche Zwecke und öffentliche Leistungen,- Strafverfolgung, Strafvollstreckung,- Selbstauskunft des Schuldners,- Sammelausdrucke nach bisherigen Kriterien.
Löschungsgründe (§ 882e ZPO):	<ul style="list-style-type: none">- 3 Jahre (5 Jahre bei Einträgen nach § 26 Abs. 2 InsO),- Nachweis der Gläubigerbefriedigung,- Wegfall des Eintragungsgrundes,- Aufhebung der Eintragungsanordnung.



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Eidesstattliche Versicherung
heißt nun Vermögensauskunft

Das elektronische Vermögensverzeichnis:

Einlieferungstatbestände (§ 802f ZPO):	<ul style="list-style-type: none">- Im Rahmen der Vermögensauskunft nach der Aufnahme durch z.B. Gerichtsvollzieher,- Erneute Vermögensauskunft (Vermögensverzeichnis bei wesentlichen Änderungen des Schuldnervermögens),- Nachbesserungsverfahren.
Einsichtnahmen (§ 802k ZPO):	<ul style="list-style-type: none">- Gerichtsvollzieher,- Vollstreckungsbehörden,- Indirekte Einsichtnahme auch für Gläubiger und Schuldner,- NICHT Inkassounternehmen.
Löschungsgründe (§ 802k ZPO):	<ul style="list-style-type: none">- 2 Jahre nach Vermögensauskunft,- Eingang eines neuen Vermögensverzeichnisses- NICHT bei Zahlung.



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Eidesstattliche Versicherung
heißt nun Vermögensauskunft

Der kommunale Blick auf die Vermögensauskunft:

Die Umsetzung des Druckpotentials dieses Instruments liegt in den Händen **Externer**. Ob die Erfahrungen aus dem früheren Verfahren der e.V. auf die Vermögensauskunft übertragen werden können, bleibt abzuwarten.

Kostenkontrolle durch komplexe gesetzliche Regelungen nur schwer möglich.

Vor einer Vermögensauskunft sollte vorrangig die **Eigenermittlung** stehen. Sinnvoll ist die Anwendung der neuen Instrumente auf den „**harten Schuldnerkern**“ zu begrenzen.



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Was steckt hinter der „Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“?

Gesamtsicht:

- Trotz unterschiedlicher Verfahrenswege der ZPO- und AO-Vollstreckung eröffnet die drohende schnelle Eintragung in das Schuldnerverzeichnis künftig einen Ansatz im Umgang mit **zahlungsunwilligen**, aber **liquiden Schuldnern**. Diese werden sich künftig verstärkt um eine Zahlung bzw. einen Ratenzahlungsplan bemühen, um eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis wegen der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Kreditwürdigkeit zu verhindern.
- Bei der **ZPO-Vollstreckung** hat es der Gläubiger künftig selbst in der Hand, die **bisherige Sachvollstreckung** zu wählen **oder** durch den **Antrag auf Sachaufklärung** und der damit drohenden Eintragung ins Schuldnerverzeichnis eine freiwillige Zahlung zu erreichen.

Die Gesetzesreform ermöglicht einen veränderten Umgang mit potentiell zahlungsfähigen Schuldnern.



Schuldner, die bisher noch nicht im Schuldnerverzeichnis standen!



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Was steckt hinter der „Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung“?

Der kommunale Blick auf die Reform:

- Erstmals haben die Gläubiger **privatrechtlicher** Vollstreckungstitel bisher unbekannte Auskunftsmöglichkeiten.
- Der Einsatz der **neuen Druckmittel** ist nur gegenüber **solventen** und **zahlungsfähigen** Schuldern sinn- und wirkungsvoll.
- **Gezielte Gerichtsvollzieheraufträge** sind erforderlich, um einer „Kostenfalle“ zu entgehen.
- In der ZPO-Reform steckt für Kommunen weniger praktischer Nutzen als gerne publiziert wird.
- Landesrechtliche Regelungen, die eine Vermögensauskunft durch die Kommune erlauben, könnten die Effektivität bei den Kommunen steigern (**Behördenverfahren**).



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Landesrecht - BY -

Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und anderer Gesetze vom 20.02.2013 (LT-Drs. 16/15695)

Kurzanalyse der Gesetzesnovelle:

Änderungsschwerpunkte:	
1.	Neuregelung des elektronischen Zustellungsverfahrens
2.	Redaktionelle Anpassungen bzw. Klarstellungen von Vorschriften
3.	Landesrechtliche Umsetzung der Regelungen des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung auf die kommunale Geldvollstreckung
Geänderte Normen:	
Zu 1.	Neufassung des Art. 6 VwZVG
Zu 2.	Änderungen der Art. 5, Art. 8a, Art. 14, Art. 27, Art. 33 VwZVG
Zu 3.	Änderungen des Art. 26 VwZVG



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Landesrecht - BY -

Art. 26

Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden ~~und Landkreise, Bezirke~~ und Zweckverbände“

(1) Gemeinden,

(2) ¹Für die Vollstreckung sind die ordentlichen Gerichte zuständig. ²Die Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände sind auch befugt, vom Schuldner die Abgabe einer Vermögensauskunft gegenüber dem Gerichtsvollzieher zu verlangen und Einsicht in die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten hinterlegten Vermögensverzeichnisse zu nehmen.

(2a) ¹Die Großen Kreisstädte, kreisfreien Städte, Landkreise und Bezirke können auch selbst vom Schuldner, der innerhalb ihres Gebietes seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat, die Vermögensauskunft abnehmen, sie haben die erstellten Vermögensverzeichnisse bei dem zentralen Vollstreckungsgericht zu hinterlegen und können die Eintragung in das bei dem zentralen Vollstreckungsgericht geführte Schuldnerverzeichnis anordnen. ²Zur Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch (§ 807 der Zivilprozessordnung) sind sie nicht befugt. ³Bleibt der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig fern oder verweigert er die Abgabe der Vermögensauskunft ohne Grund, kann zur Erzwingung der Abgabe ein Haftbefehl bei den ordentlichen Gerichten beantragt werden. ⁴Die Verhaftung des Schuldners und eine Abnahme der Vermögensauskunft nach der Verhaftung bleiben dem Gerichtsvollzieher vorbehalten.“

(7) ¹Die Vorschriften des Achten Buchs ³Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände sowie der für die Bezirke handelnden Regierungen (Absatz 6) unterliegen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Landesrecht - BY -

Aktuelle Situation in der Verwaltungsvollstreckung:

Vollstreckungsverfahren vom 01.01. – XX.XX.2013 (betrifft alle):	
Verwaltungsvollstreckung:	Über die dynamische Verweisung des Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG auf das 8. Buch der ZPO stehen den Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und Zweckverbänden die ab 01.01.2013 geltenden Möglichkeiten nach §§ 802a ff. ZPO für die Gerichtsvollziehervollstreckung zur Verfügung. Hierzu sind veränderte Gerichtsvollzieheraufträge erforderlich.
Eigene Auskunftsmöglichkeiten beim Zentralen Vollstreckungsgericht:	
Schuldnerverzeichnis für Einträge ab 01.01.2013:	Nach § 882f Abs. 1 Nr. 1 ZPO können Auskünfte bezogen werden. Diese Auskünfte sind kostenpflichtig. Pro Datensatz fallen 4,50 € an (Anlage Nr. 2.4 zu § 1 Abs. 3 LJKostG).
Vermögensverzeichnis für Einträge ab 01.01.2013:	Auskunftsberechtigung gemäß § 802k Abs. 2 Nr. 3 ZPO.



Praktische Auswirkungen der Änderungen:

Umsetzung der Regelungen des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung auf die kommunale Geldvollstreckung (Art. 26 VwZVG):

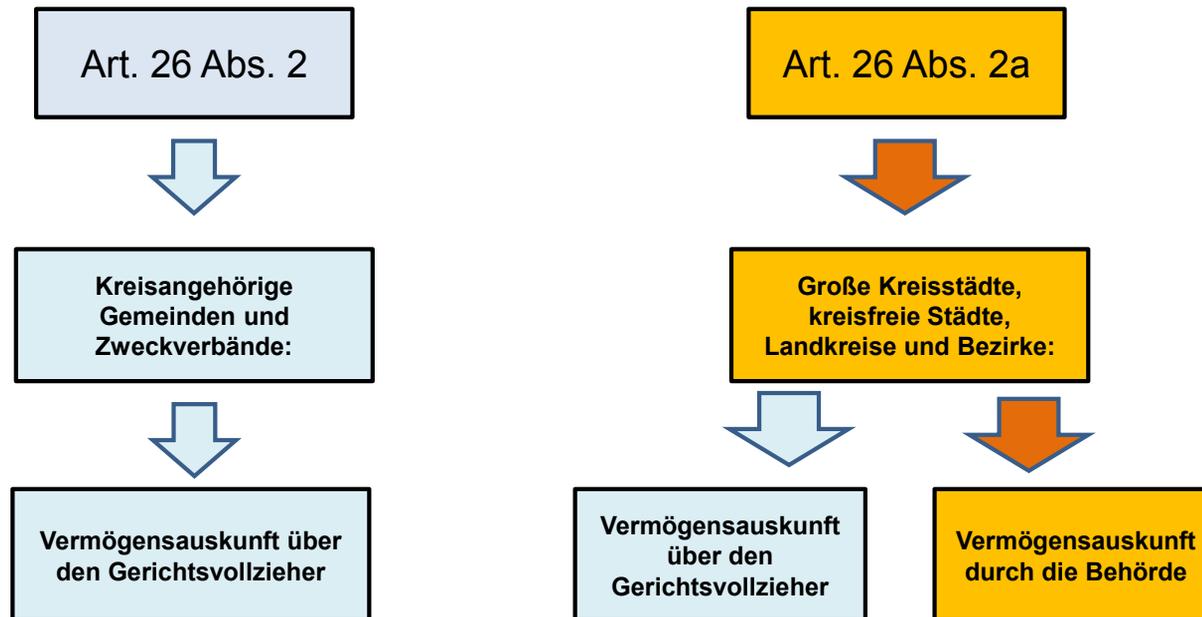
In der Kommunalvollstreckung bleibt es beim Verfahren nach den Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO). Ausgewählten Gebietskörperschaften wird die Option zwischen **Eigen- oder Gerichtsvollzieherverfahren** eingeräumt.



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Landesrecht - BY -

Auswirkungen der Neuerungen in Art. 26 Abs. 2 + 2a VwZVG:



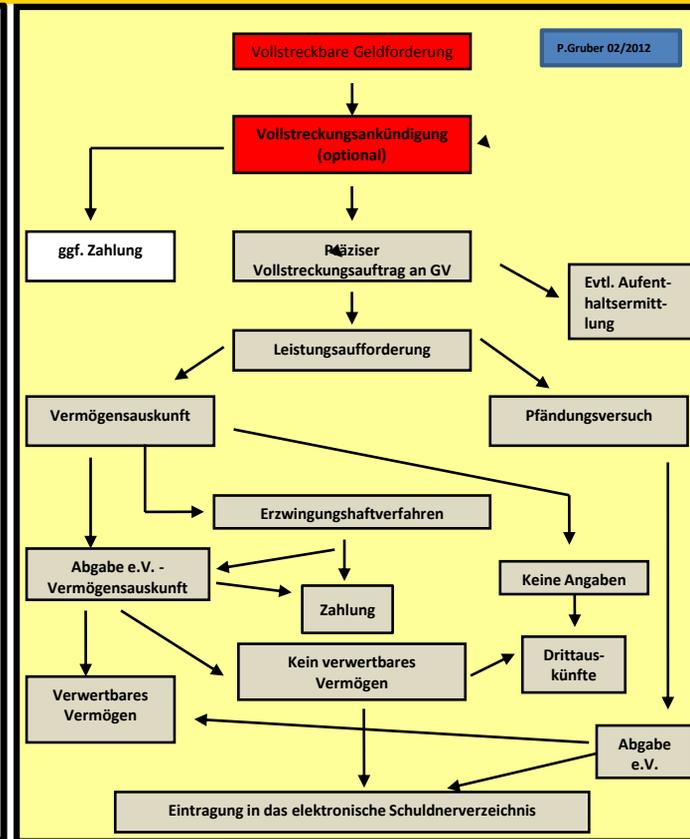
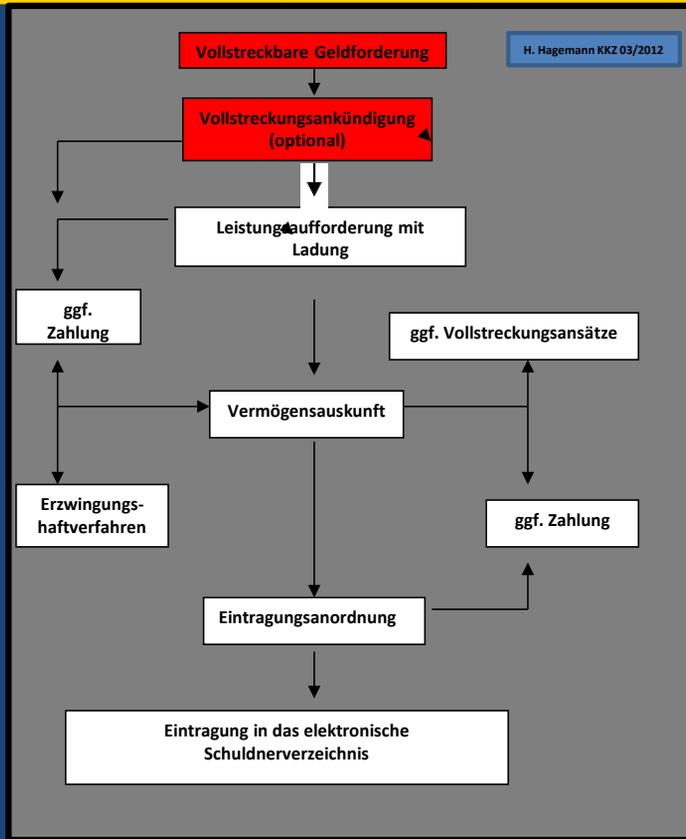


Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Landesrecht - BY -

Behördenverfahren (optional)

ZPO = Antragsverfahren





Auszug aus der Gesetzesbegründung des StMI:

*Im Hinblick auf die Bedeutung der Maßnahmen, die Intensität der Grundrechtseingriffe sowie die schwierige und komplexe Rechtsmaterie ist eine hinreichende Qualifikation der Vollstreckungsbiensteten unabdingbare Voraussetzung.
Die in Art. 26 Abs. 2a Satz 1 VwZVG-E genannten Kommunen verfügen über hinreichend qualifiziertes Personal, um diese Maßnahmen durchführen zu können.*



Grundsätzliche Feststellungen:

Bayern führt im Rahmen der landesrechtlichen Umsetzung der Reform der Sachaufklärung das Prinzip der **Optionslösung** ein.

Die berechtigten Gebietskörperschaften erhalten die Chance, Vollstreckungsabläufe neu zu organisieren und das Beitreibungsverfahren zu optimieren.

Die Erkenntnisse aus Auskunfts- und Einsichtsrechten in Verzeichnisse des Zentralen Vollstreckungsgerichts eröffnen **allen** Gebietskörperschaften neue Weichenstellungen für die Geldvollstreckung.



Praktische Auswirkungen der Änderungen:

Die Gesetzesänderung bedarf einer Neuausrichtung des kommunalen Vollstreckungsverfahrens, ansonsten drohen finanzielle Nachteile.

Der bisherige Weg:
Ausstandsverzeichnis → Gerichtsvollzieher ist **out!**

Der Gerichtsvollzieherauftrag als „**Allzweckwaffe**“ hat ausgedient.



Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen :

- Die Umsetzung der Reform der Sachaufklärung (*Schuldnerauskunft vor Sachpfändung*) findet in Bayern größtenteils über die **Gerichtsvollzieher** statt.
- Im Gerichtsvollzieherauftrag muss künftig **präzise** die vorzunehmende Tätigkeit beschrieben sein (802a Abs. 2 ZPO).
- Die **Optionslösung** für ausgewählte Gebietskörperschaften eröffnet die Chance „**Zähne zeigen und zufassen**“.
- Der Gerichtsvollzieher kann künftig beauftragt werden, ohne vorherige Sachpfändung vom Schuldner die **Vermögensauskunft** (802c Abs. 1 ZPO) einzufordern. Dieses Dokument ist das Vermögensverzeichnis (§ 802f Abs. 5 ZPO).
- Die bayerischen Kommunen haben die Möglichkeit, Einsicht in die ab 01.01.2013 hinterlegten **Vermögensverzeichnisse** zu nehmen (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 VwZVG-E).
- Die erweiterten Gerichtsvollzieherbefugnisse führen zwangsläufig zu **höheren und somit noch nicht kalkulierbaren Vollstreckungskosten.**



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Die kommunalen Umsetzungsmöglichkeiten

Die Kostenfalle beim Gerichtsvollzieherauftrag:

Beispiel eines Gerichtsvollzieherauftrags über eine Forderung von 515 €. Der Gerichtsvollzieher erhielt alle Befugnisse nach § 802a Abs. 2 ZPO.

Amtshandlungen:	Kosten
<i>Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners, da „unbekannt“ § 755 Abs. 2 ZPO n.F.:</i>	
<i>Kosten der Quellabfrage: 3 x 10,00 €, Hauptschuld > 500 €</i>	30,00 €
<i>Erfolgloser Versuch gütliche Einigung KVz.Nr. 207</i>	12,50 €
Verfahren Vermögensauskunft:	
<i>Drittabfrage nach § 802i KVz.Nr. 302: 3 x 10,00 €</i>	30,00 €
<i>Zustellung Zahlungsaufforderung KVz.Nr 100</i>	7,50 €
<i>Zustellung Ladung Vermögensauskunft KVz 100</i>	7,50 €
<i>Abnahme Vermögensauskunft KVz.Nr. 260</i>	25,00 €
Summe:	112,50
Geschätzte und nicht abschließende Berechnung!	



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Die kommunalen Umsetzungsmöglichkeiten

Gerichtsvollzieheraufträge präzise und fallbezogen eingesetzt:

Forderungsart:	Möglicher Auftragstyp:
1. Realsteuern	§ 802b Abs. 2 Nr..... ZPO, 1. eine gütliche Erledigung der Sache (§ 802b) zu versuchen, 2. eine Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802c) einzuholen. 5. eine Vorphändung (§ 845) durchzuführen
2. Verbrauchsgebühren	§ 802b Abs. 2 Nr..... ZPO, 1. eine gütliche Erledigung der Sache (§ 802b) zu versuchen, 2. eine Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802c) einzuholen. 3. Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners (§ 802l) einzuholen. 5. eine Vorphändung (§ 845) durchzuführen
3. Bußgelder	§ 802b Abs. 2 Nr..... ZPO, 4. die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen zu betreiben, 5. eine Vorphändung (§ 845) durchzuführen

Zu 1: Ermächtigung nach § 802a Abs. 2 Nr. 3 entbehrlich, da eigene Möglichkeit der Informationsbeschaffung beim BzSt und Finanzamt.

Zu 2: Auftrag zur Sachpfändung nach § 802a Abs. 2 Nr. 4 einzelfallbezogen.

Zu 3: Für ein evtl. E-Haftverfahren (§ 96 Abs. 1 OWiG) wäre eine Vermögensauskunft eher nachteilig (siehe § 96 Abs. 1 Nr. 4 OWiG).

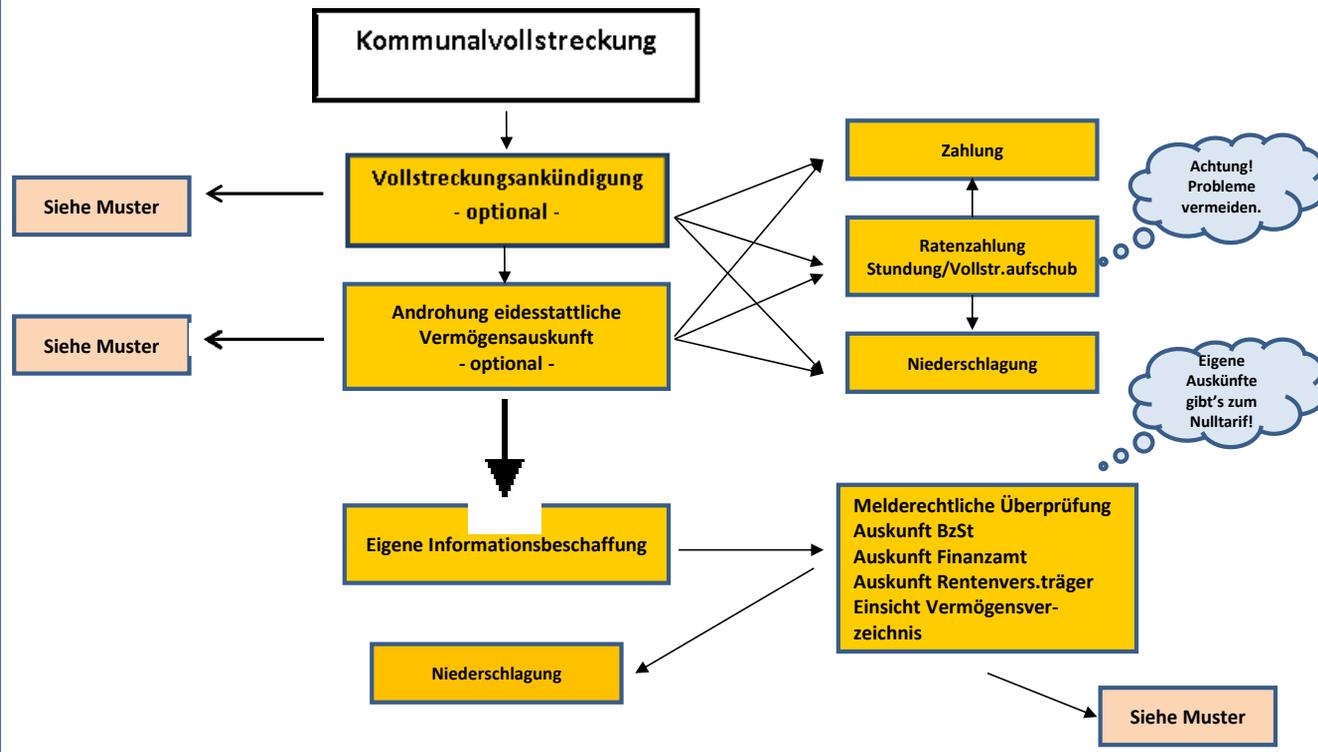
Zurückhaltung bei der Befugnis zur gütlichen Einigung!



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Die kommunalen Umsetzungsmöglichkeiten

Ansatz für neue Verfahrensabläufe:





Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Die kommunalen Umsetzungsmöglichkeiten

Gemeinde Musterstadt

Herrn
Max Mustermann
Musterweg 1
99999 Musterstadt

Unser Zeichen / Schreiben:

Datum:

Vollstreckungsankündigung

Achtung Terminalsache:
Zahlungsfrist 1 Woche

Nachdem Sie auf die Mahnung der Stadtkasse nicht reagiert haben, wurde folgende Forderung für **vollstreckbar** erklärt:

Buchungszeichen: XXXXXXXX

Bei Zahlung unbedingt angeben!

Schuldgrund	Betrag/€
Grundsteuer, 2. Quartal 15.05.2012, Musterweg 1	85,70
Rückstand einschl. Nebenforderungen:	94,70

Wir sind verpflichtet, diesen Rückstand **zwangsweise** beizutreiben. Bevor wir jedoch Zwangsmaßnahmen ergreifen, geben wir Ihnen nochmals Gelegenheit, den Zahlungsrückstand auszugleichen. Bitte überweisen Sie innerhalb **einer Woche** den **Gesamtbetrag von 94,70 €** unter Angabe des obigen Buchungszeichens. Sie ersparen sich weitere Kosten und Unannehmlichkeiten. Nach Ablauf der Wochenfrist sind wir gehalten, ohne **weitere Ankündigung** die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Wir werden hierbei unsere gesetzlichen Möglichkeiten der Informationsbeschaffung über pfändbare Vermögenswerte, zu der auch das Kontenabzugsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern zählt, konsequent nutzen. Gerade Lohn- oder Bankkontopfändungen können für Sie zu weitreichenden Konsequenzen führen. Die Vollstreckungsankündigung ist nur eine Mitteilung und kein Verwaltungsakt.

Gemeinde Musterstadt

Muster einer
Vollstreckungsankündigung



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Die kommunalen Umsetzungsmöglichkeiten

Herrn
Max Mustermann
Musterweg 1
99999 Musterstadt

Unser Zeichen / Schreiben:

Datum:

Verfahren zur eidesstattlichen Vermögensauskunft *Bitte sorgfältig durchlesen!*

Die Gemeinde Musterstadt bereitet jetzt das Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft vor, nachdem Sie an einer gütlichen Zahlungsregulierung nicht interessiert sind!

Aufstellung unseres **vollstreckbaren** Zahlungsanspruchs:

Schuldgrund	Betrag/€
Grundsteuer, 2. Quartal 15.05.2012, Musterweg 1	85,70
Rückstand einschl. Nebenforderungen:	94,70

Unsere nächsten Schritte:

Wir werden den für Ihren Wohnsitz zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Durchführung des Verfahrens zur eidesstattlichen Vermögensauskunft beauftragen und ihm die Erlaubnis einräumen, bei Bedarf gegen Sie einen Haftbefehl zu erwirken. Die entstehenden Kosten gehen zu Ihren Lasten.

Sie sollten folgendes bedenken:

Ein evtl. Eintrag in das gerichtliche Schuldnerverzeichnis schadet Ihrer Bonität!

Sollten Sie Fragen haben? ☎ 00000/000000.

Gemeinde Musterstadt

**Muster einer
Androhung der
Vermögensauskunft**



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Die kommunalen Umsetzungsmöglichkeiten

Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Gebäude:
Zimmer:
Kontakt:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Unser Zeichen / Schreiben:

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:

Auskunftsersuchen nach § 39 Abs. 3 StVG

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde..... hat gegen

Name:	Mustermann
Vorname:	Max
Geburtsdatum:	00.00.1954
Straße:	Musterstr. 1
PLZ und Ort:	00000 Musterstadt

vollstreckbare öffentlich-rechtliche Forderungen über 500,00 €. Wir bitten gemäß § 39 Abs. 3 StVG um Übermittlung der in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 11 StVG genannten Halter.- und Fahrzeugdaten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Muster)

**Muster eines
Ersuchens beim KBA**



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Die kommunalen Umsetzungsmöglichkeiten

VDR-Datenstelle
Postfach 3125
97041 Würzburg

Gebäude:
Zimmer:
Kontakt:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Unser Zeichen / Schreiben:

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:

Auskunftsersuchen nach § 74a Abs. 1 SGB X

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde..... hat gegen

Name:	Mustermann
Vorname:	Max
Geburtsdatum:	00.00.1954
Straße:	Musterstr. 1
PLZ und Ort:	00000 Musterstadt

vollstreckbare öffentlich-rechtliche Forderungen über 500,00 €. Wir bitten ggf. um Bekanntgabe des derzeit gültigen Aufenthaltes und ggf. des Arbeitgebers der oben genannten Person.

Eigene Ermittlungen waren bisher ergebnislos.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Muster)

Muster eines
Ersuchens beim VDR



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Die kommunalen Umsetzungsmöglichkeiten

Die Reform der Sachaufklärung als Behördenverfahren: (für Große Kreisstädte, kreisfreie Städte, Landkreise und Bezirke)

Auszug aus der Begründung des Gesetzentwurfs:

Zu Buchstabe c (Abs. 2a)

..... Bei der Abnahme der Versicherung an Eides statt ist insbesondere Art. 27 Abs. 2 BayVwVf G zu berücksichtigen. Danach sind zur Aufnahme der Versicherung der Behördenleiter, sein allgemeiner Vertreter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes, welche die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen, befugt. Andere Bedienstete können durch schriftliche Beauftragung des Behördenleiters oder seines allgemeinen Vertreters hierzu ermächtigt werden.



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Die kommunalen Umsetzungsmöglichkeiten

Die Reform der Sachaufklärung als Behördenverfahren: (für Große Kreisstädte, kreisfreie Städte, Landkreise und Bezirke)

Für diese kommunalen Vollstreckungsbehörden bedeutet die Reform eine **Stärkung ihres Aufgabenfeldes**.

Bedeutsame Aspekte:

Die Vermögensauskunft kann gegenüber der noch **solventen** Schuldnerschaft als Einstiegsprozess wirkungsvoll genutzt werden.

Frei werdende Kapazitäten des **Außendienstes** können für Teilfunktionen (z.B. das Abnahmeverfahren bei der behördlichen Vermögensauskunft) eingesetzt werden. Ggf. können andere Vollstreckungsaufgaben übertragen werden.

Vollstreckungsbehörden, die über **keinen Vollstreckungsaußendienst** verfügen, können nunmehr eine große Fallzahl mit Hilfe der neuen behördlichen Vermögensauskunft eigenständig erfolgreich erledigen.



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Die kommunalen Umsetzungsmöglichkeiten

Die Reform der Sachaufklärung als Behördenverfahren: (für Große Kreisstädte, kreisfreie Städte, Landkreise und Bezirke)

Checkliste für das künftige Behördenverfahren:

Optimierung der Vollstreckungsabläufe. Vollstreckungsankündigungen und Informationsmöglichkeiten konsequenter als **Einstiegsverfahren** einsetzen.

Verwaltungsinterne Zuständigkeiten für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung festlegen. Ggf. Änderung von Dienstanweisungen.

Komm. Kostenverzeichnis wegen neuer Amtshandlungen aktualisieren (vgl. §§ 339 ff. AO).

Neues Formularwesen für die Vermögensauskunft notwendig. Gerichtsvollzieherformulare sind wenig praxistauglich.



Die Reform zur Sachaufklärung - Verwaltungsvollstreckung -

Landesrecht - BY - und die kommunalen
Umsetzungsmöglichkeiten:

Der kommunale Blick

Die **Optionslösung** im bayerischen Gesetzesentwurf ermöglicht den berechtigten Gebietskörperschaften eine **Reorganisation ihrer Geldvollstreckung** und Stärkung des **kommunalen Forderungsmanagements**.

Alle Gebietskörperschaften sollten das **Informationsmanagement** an den Anfang jeglicher Vollstreckungsprozesse stellen.